

Beratungsfolge	Datum	Status
Ausschuss für Sicherheit und Ordnung	25.02.2021	öffentlich

Zuständige Facheinheit: 32 - Fachbereich Sicherheit und Ordnung	Berichterstatter/-in: Schwenzow, Elisabeth, Dr.
---	---

Beratungsgegenstand:

Tiertransporte in Staaten außerhalb der EU

Antwort auf die Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN v. 22.01.2021

Beschlussvorschlag:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Sachdarstellung:

Zu den in der obigen Anfrage gestellten Fragen wird wie folgt Stellung genommen:

- 1. In welchem Umfang wurden Tiertransporte aus dem Kreis Borken in sog. Hochrisikostaat in diesem und im letzten Jahr genehmigt? Bitte nach Zielstaat differenziert darstellen.**

Im Kreis Borken wurden in den Jahren 2019 und 2020 keine Tiertransporte in sog. Hochrisikostaat genehmigt.

- 2. Zur Rechtslage: Welche Kriterien prüft das Veterinäramt des Kreises vor Freigabe dieser Transporte, und gab es 2019/2020 Beanstandungen?**

s. Antwort zu Frage 1

Grundsätzlich erfolgt vor der Abfertigung eines Langstreckentransportes (EU- oder Drittland) immer eine Plausibilitätsprüfung des nach der VO (EG) 1/2005 vorgeschriebenen Fahrtenbuches. Hierzu gehört die Überprüfung der erforderlichen Zulassungen (Fahrzeug und Transportunternehmer) sowie der Befähigungsnachweise für die Fahrer und Betreuer. Weiterhin wird die Plausibilität der Transportdauer auch unter Berücksichtigung der Einhaltung der Sozialvorschriften für die Fahrer sowie die Erreichbarkeit einschließlich Öffnungszeiten der Grenzkontrollstellen überprüft.

Sofern das Anfahren einer Kontrollstelle erforderlich ist, wird eine Buchungsbestätigung vorab angefordert.

Abschließend wird vorab ein Online-Zugang zum GPS-System des Transportfahrzeuges (Gastzugang) angefordert.

3. Hat das Veterinäramt rechtliche Möglichkeiten, die Freigabe eines Transportes zu verweigern, wenn bestimmt Zielstaaten betroffen sind?

Es gibt derzeit keine rechtliche Möglichkeit die Freigabe eines Transportes in bestimmte Zielländer grundsätzlich zu verweigern. (Urteil des OVG Münster im letzten Jahr)

Für eine Verweigerung müssen konkrete Hinweise auf tierschutzwidrige Zustände für die zum Transport beabsichtigten Tiere vorliegen und nachweisbar sein. Pauschale Vermutungen für einzelne Länder sind nicht ausreichend.

Bezogen auf den Transport ist es allerdings möglich, nachgewiesene Verstöße gegen die VO (EG) 1/2005 auch für nachfolgende Transporte in die Beurteilung mit einzubeziehen und dann ggf. die Abfertigung zu verweigern.

4. Wie findet die Überwachung der Auflagen für die Transporte hinsichtlich Ruhezeiten, Fütterung und Temperaturen im Transporter statt? Was wäre zu tun, um die Überwachung möglichst lückenlos zu gestalten?

s. Antwort zu Frage 2

(Plausibilitätsprüfung vorab und Sicherstellung eines Gastzugangs zum GPS-Systems des Transportfahrzeugs)

5. Welche Maßnahmen wären zu treffen, um Tiertransporte in sog. Hochrisikostaaten vollständig auszuschließen?

Da der Nachweis von sicher zu erwartenden tierschutzwidrigen Zuständen für den beabsichtigten Tiertransport für die jeweilige Kreisordnungsbehörde in der Regel nicht zu erbringen ist, können Tiertransporte in sog. Hochrisikostaaten nur durch ein generelles Transportverbot auf Bundes- oder sogar EU-Ebene erreicht werden.